

# Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Walldürn (Bibliotheksbenutzungsordnung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO- in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 28.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Walldürn ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Walldürn. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek Walldürn und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung.
- (4) Der Zugang zur Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für Ausleihe, besondere Leistungen, Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

## § 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich ggf. unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Anerkennung der Benutzungsordnung.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von

der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Bibliotheksbenutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

- (3) Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

## § 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

## § 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

## § 7 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.
- (2) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gebührenpflichtig über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.
- (3) Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Benutzer können auch von der Bibliothek Kopien aus Bibliotheksgut anfertigen lassen. Die Herstellung der Kopien ist gebührenpflichtig.

## § 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Gibt ein Benutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Leihfristende zurück, so werden ihm diese Medien (Wiederbeschaffungswert), ein Einarbeitungsentgelt sowie die entstandenen Säumnisgebühren in Rechnung gestellt. Eine Rückgabe der Medien ist danach nicht mehr möglich.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

- (4) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## § 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

## § 10 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## § 11 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer

- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern

- für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen

- für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen

- für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.

- keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren

- keine geschützten Daten zu manipulieren

- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen

- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen

- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen

- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

## § 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte, mitgebrachte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Benutzung der Stadtbibliothek entstehen, haftet die Stadt Walldürn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (4) Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.
- (5) Essen und Trinken ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich gestattet.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## § 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 30.11.2010 außer Kraft.

*Ausgefertigt:*

Walldürn, 29.07.2020

Markus Günther, Bürgermeister

**Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

*Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Stadt Walldürn unter <http://www.wallduern.de/bekanntmachung> veröffentlicht.*

## Gebührenordnung – Anhang zur Benutzungsordnung vom 28.07.2020

### (1) Jahresgebühr

- Erwachsene 10,00 € (Familie mit minderjährigen Kindern)
- Ermäßigt 5,00 € (Auszubildende über 18 Jahre, Studenten und Schwerbehinderte mit Ausweis)
- 3-Monats-Karte 3,00 €
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre kostenlos

### (2) Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises

- für Erwachsene 2,50 €
- für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 1,50 €

### (3) Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Exemplar 0,50 €

(+ Portokosten bei schriftlicher Mahnung)

### (4) Kostenersatz pauschal bei kleineren Schäden pro Buch/Medium 2,00 €

### (5) Verlust eines Buches/Mediums, Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums zzgl. Einarbeitungskosten 5,00 €

### (6) Bestellgebühr je Fernleihe (einschließlich Porto) 2,00 €. Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.

### (7) Kopie aus Büchern/ Zeitschriften, Ausdruck aus Internet pro Kopie/Blatt 0,15 €

### (8) Internetnutzung pro angefangene halbe Stunde 0,50 €